

► Sachbezüge

Sachbezugswerte steigen ab 01.01.2017 nur für Verpflegung

Die unentgeltliche Gewährung von Mahlzeiten oder einer Unterkunft müssen in Höhe der Sachbezugswerte lohnversteuert und verbeitragt werden, sofern der Arbeitnehmer die Beträge nicht zuzahlt oder der Arbeitgeber sie vom Lohn einbehält. Im Jahr 2017 steigen nur die Werte für Verpflegung. Die Werte für eine Unterkunft bleiben gegenüber 2016 unverändert. |

Für kostenlose Mahlzeiten gelten ab 2017 folgende Sachbezugswerte:

- Der monatliche Gesamtwert beträgt 241 Euro (bisher: 236 Euro).
- Die Einzelwerte betragen künftig für ein Frühstück 1,70 Euro (bisher: 1,67 Euro) und für ein Mittag- oder Abendessen je 3,17 Euro (bisher: 3,10 Euro).

 **WEITERFÜHRENDER HINWEIS**

- Tabelle über alle „Sachbezugswerte 2017“ auf lpg.iww.de → Abruf-Nr. 44323298

► Dienstwagen

Geldwerter Vorteil aus Dienstwagen während Elternzeit

Ein Arbeitgeber fragt: Ein Arbeitnehmer darf den Dienstwagen sowohl für Privatfahrten als auch für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (1. TSt) nutzen. Die geldwerten Vorteile werden nach der Brutto-listenpreis-Methode (BLP) versteuert. Von 15.11.2016 bis 15.12.2016 befindet sich der Arbeitnehmer in Elternzeit. In dieser Zeit nutzt er den Dienstwagen nicht für die Fahrten zur 1. TSt. Müssen für November und Dezember jeweils die vollen 0,03 Prozent des BLP als geldwerter Vorteil angesetzt werden, obgleich die Nutzung nur je einen halben Monat erfolgt? |

Antwort | Ja. Der pauschale Korrekturbetrag mit 0,03 Prozent des BLP je Entfernungskilometer nach § 8 Abs. 2 S. 3 EStG ist ein Monatsbetrag (R 8.1 Abs. 9 Nr. 1 S. 2 LStR). Eine Einzelbewertung mit 0,002 Prozent des BLP pro tatsächlich durchgeführter Fahrt im November und Dezember 2016 scheidet aus. Denn ein monatlich wechselnder Ansatz von Einzelbewertung und BLP ist ausgeschlossen, das jeweilige Verfahren gilt ganzjährig (BMF, Schreiben vom 01.04.2011, Az. IV C 5 – S 2334/008/10010, Rz. 6, Abruf-Nr. 111257).

► Lohnsteuer

Rabattfreibetrag: Auch Ruheständler sind steuerlich begünstigt

Erhält ein Ruheständler von seinem ehemaligen Arbeitgeber verbilligt Waren oder Dienstleistungen, steht ihm der jährlich Rabattfreibetrag von 1.080 Euro genauso zu wie einem aktiven Arbeitnehmer. Das hat das FG München mit rechtskräftigem Urteil klargestellt und damit der Ansicht der Finanzverwaltung widersprochen (FG München, Urteil vom 30.05.2016, Az. 7 K 428/15, Abruf-Nr. 188595). Hat der ehemalige Arbeitgeber einen geldwerten Vorteil in der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen, kann der Ruheständler den Freibetrag in seiner Einkommensteuererklärung beantragen. |

Werte für Unterkunft
gelten unverändert



DOWNLOAD
Werte
auf lpg.iww.de

Monatswert gilt auch
für nicht volle
Nutzungsmonate

FG München gewährt
1.080-Euro-Frei-
betrag bei Bezug
verbilligten Stroms